
Initiative Karpatenstreuner e.V. - Satzung -

Fassung vom 18.11.2018

Präambel

Der Verein „Initiative Karpatenstreuner e.V.“ fördert aktiv den Tierschutz in Rumänien. Dies geschieht sowohl durch Information, Beratung und Unterstützung der Menschen vor Ort zur artgerechten Tierhaltung als auch durch Hilfsmaßnahmen für Einrichtungen und/oder Tierheimen zur Versorgung von Straßentieren. Nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe u.a. durch Kastration von Straßentieren ist vorrangiges Ziel des Vereins.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Karpatenstreuner“
- (2) Der Verein ist eingetragen unter: Registergericht: Eschwege
- (3) Der Sitz des Vereins ist: 37299 Weißenborn-Rambach

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes in Rumänien. Der Verein unterstützt aktiv den Tierschutz und fördert Einrichtungen und geeignete Projekte, die dem Tierschutz dienen und das Elend insbesondere der Straßentiere bekämpfen und lindern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Unterstützung der örtlichen Tierheime
 - b. die Bekämpfung von Tierseuchen
 - c. vorbeugende Maßnahmen zum Schutz gesunder Tiere durch Kastration, Sterilisation und Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und -seuchen
 - d. die tierärztliche Versorgung kranker und ohne menschliche Hilfe lebensunfähiger Tiere
 - e. durch die Vermittlung von Hilfskräften und Tierärzten
 - f. die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz
 - g. die Vermittlung von Problemtieren oder herrenlosen Tieren an geeignete, verantwortungsvolle Personen oder Einrichtungen, die dem Tierschutz dienen und eine artgerechte Tierhaltung praktizieren
 - h. Publikationen über Sinn und Zweck von Auslandstierschutz.
- (3) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des Tierschutzes in Rumänien.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (in der jeweils geltenden Fassung).

§4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die in §2 der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vereins ist ehrenamtlich; sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Ausschluss von Begünstigten

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder des Vereins „Initiative Karpatenstreuner e.V.“ können alle natürlichen Personen werden, die sich mit den am Tag ihres Eintritts gültigen Satzungsbestimmungen einverstanden erklären. Über die Aufnahme beschließt nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch den Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss.

- (3) Der freiwillige Austritt ist mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§7 Korporative Mitglieder (ausserordentliche Mitgliedschaft)

- (1) Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als korporative Mitglieder anschließen. Für den Erwerb der korporativen Mitgliedschaft gilt §6 (1)-(4) entsprechend.
- (2) Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§8 Fördermitglieder (ausserordentliche Mitgliedschaft)

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt §6 (1)-(4) entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Zahlweise ist monatlich oder jährlich

§10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan beschließt über
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. die Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - c. die Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstands
 - d. die Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers
 - e. die Jahresplanung, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden
 - f. die Entlastung des Vorstands
 - g. die Festlegung des Jahresbeitrags
 - h. Satzungsänderungen
 - i. den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen den Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss Berufung eingelegt haben
 - j. die Auflösung des Vereins
 - k. weitere Angelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit schriftlich durch den Vorstand.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese werden protokolliert und von der Protokollführung unterschriftlich bestätigt.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in sowie bis zu 2 Beisitzer/innen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten gemäß § 26 BGB den Verein nach innen und außen und führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. In der Regel stimmt sicher der Vorstand im Vorhinein untereinander ab.
- (4) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, die nicht nach §11 als Aufgaben der Mitgliederversammlung genannt sind.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Beschäftigung von Mitarbeiter/innen.
- (6) Der Vorstand beschließt die Jahresplanung.

- (7) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er berichtet hierüber der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand hält regelmäßig seine Sitzungen ab. Die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (10) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (11) Jedes Vorstandsmitglied kann die unverzügliche Einberufung des Vorstands von der/dem Vorsitzenden verlangen.

§13 Finanzen

- (1) Das Vermögen des Vereins ist vom Vorstand zu verwalten und dem Zweck des Vereins entsprechend zu verwenden.

§14 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Kassenbericht

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für das kommende Geschäftsjahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/ dieser überprüft die Richtigkeit des vom Vorstand vorgelegten Kassenberichts und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§16 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern im Wortlaut vor Beschlussfassung entsprechend §11 (2) mitzuteilen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerberücksichtigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für Aufgaben des Tierschutzes.

Ingrid Weidig (1. Vorsitzende)

Lutz Bender (2. Vorsitzender)

Daniela Burck (Kassenwartin)

Bernhard Bödeker (Beisitzer)

Wolfgang Schulz (Beisitzer)